

**Entwurf einer Verordnung der
Österreichischen Ärztekammer über
Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der
Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für
Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie
über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse,
Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher
(KEF und RZ VO 2015)**



Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs
MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Wien, 24.04.2015

Stellungnahme zur KEF und RZ VO 2015

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2015/33, geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie Stellung zu nehmen.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Ärztegesetznovelle (31/SN-53/ME 25. GP) begrüßt MTD-Austria das Reformziel einer qualitätsgesicherten Ärzteausbildung entsprechend zeitgemäßen Anforderungen an die medizinische Versorgung und Betreuung der Bevölkerung. Eine moderne Gesundheitsversorgung ist ohne interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenarbeit undenkbar. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Expertise der Gesundheitsberufe nur ansatzweise.

MTD-Austria begrüßt, dass Ärztinnen und Ärzte Kenntnisse über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden von Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe haben sollen und laut § 3 Z 9 des Entwurfes zur ÄAO 2015 deren Befunde und Berichte im Hinblick auf die eigene ärztliche Tätigkeit interpretieren können. Diese Kenntnisse beziehen sich darauf, die Indikation für diagnostische und therapeutische Maßnahmen zu kennen und bei entsprechender Indikation die Patientin bzw. den Patienten an eine/n Angehörige eines anderen Gesundheitsberufes zu verweisen bzw. diese/n in die Diagnostik und Behandlung einzubeziehen. Das bedeutet hier, dass die Kenntnisse über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden dazu dienen, die Indikation zur Weiterleitung an den entsprechenden Gesundheitsberuf zu erkennen und die Ergebnisse deren Begutachtung, Untersuchung und Behandlung für die eigene ärztliche Tätigkeit zum Nutzen der Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen. Kenntnisse bezeichnen Theorie- bzw. Faktenwissen. Kenntnisse führen daher jedenfalls nicht dazu, die indizierten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die in den Kernbereich anderer Gesundheitsberufe wie bspw. der MTD fallen, praktisch auszuführen bzw. ausführen zu können (im Gegensatz dazu beispielsweise völlig überschießend die Ausführungen zu den Erfahrungen in Anlage 25 Sonderfach Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation). Im Entwurf ist überdies nicht erkennbar, welche angeführten Leistungen typischerweise ärztliche (Vorbehalts-)Tätigkeiten sind. Die derzeitige Formulierung lässt vermuten, dass die ärztlichen Berufe die o. a. Berufe gesetzlich unzutreffend und daher unzulässig umfassen.

Die einzelnen Sparten der MTD arbeiten mit Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin sowie mit Fachärztinnen und Fachärzten einer Vielzahl der im Entwurf zu ÄAO enthaltenen Sonderfächer zusammen. Die Anführung der einzelnen Sparten der MTD erfolgt im Entwurf der KEF-RZ-VO einerseits unvollständig andererseits nicht zwingend typisch für das Sonderfach. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Sparte der MTD welche (fach)ärztlichen Bereiche gemäß der Anlagen 1 bis 32 berühren. Im Bereich der Forschung können weitere fachärztliche Bereiche berührt sein.

Sonderfach		Biomedizinische Analytik	Diaetologie	Ergotherapie	Logopädie	Orthoptik	Physiotherapie	Radiologietechnologie
Anlage 1	Allgemeinmedizin	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anlage 2	Anästhesiologie und Intensivmedizin	✓	✓		✓		✓	✓
Anlage 3	Anatomie							
Anlage 4	Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Anlage 5	Augenheilkunde und Optometrie			✓		✓		
Anlage 6	Chirurgische Sonderfächer	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anlage 7	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	✓	✓				✓	✓
Anlage 8	Gerichtsmedizin	✓						✓
Anlage 9	Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde		✓		✓		✓	✓
Anlage 10	Haut- und Geschlechtskrankheiten	✓	✓				✓	
Anlage 11	Histologie, Embryologie und Zellbiologie	✓						
Anlage 12	Internistische Sonderfächer	✓	✓	✓	✓		✓	✓
Anlage 13	Kinder- und Jugendheilkunde	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anlage 14	Kinder- und Jugendpsychiatrie	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Anlage 15	Klinisch-Immunologische Sonderfächer	✓						
Anlage 16	Klinisch-Pathologische Sonderfächer	✓						
Anlage 17	Klinisch-Mikrobiologische Sonderfächer	✓						
Anlage 18	Medizinische Genetik	✓				✓		

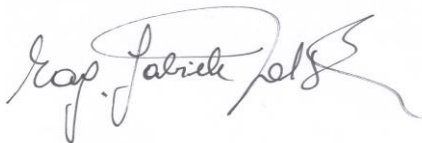
Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Anlage 19	Medizinische und Chemische Labordiagnostik	✓						
Anlage 20	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie		✓		✓	✓	✓	✓
Anlage 21	Neurologie	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anlage 22	Nuklearmedizin		✓					✓
Anlage 23	Orthopädie und Traumatologie	✓	✓	✓	✓		✓	✓
Anlage 24	Pharmakologie und Toxikologie	✓						
Anlage 25	Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation			✓	✓	✓	✓	
Anlage 26	Physiologie und Pathophysiologie	✓						
Anlage 27	Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Anlage 28	Public Health		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anlage 29	Radiologie							✓
Anlage 30	Strahlentherapie-Radioonkologie		✓	✓	✓		✓	✓
Anlage 31	Transfusionsmedizin	✓						
Anlage 32	Urologie	✓	✓				✓	✓

MTD-Austria ersucht, dies in der KEF und RZ VO 2015 zu berücksichtigen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria